



GESCO AG
Wuppertal

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Geschäftsjahr 2015/2016

Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich für den Aufsichtsrat – gemäß § 289a HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „DCGK“ oder „Kodex“) über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate-Governance-Bericht).

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG sind einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet. Das Geschäftsmodell ist langfristig angelegt und alle Maßnahmen orientieren sich am Ziel einer nachhaltig positiven Entwicklung. Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG identifizieren sich mit dem Ziel des Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. § 161 Aktiengesetz fordert eine jährliche Entsprechenserklärung in Bezug auf die Befolgung der Kodex-Empfehlungen. Die Möglichkeit einer begründeten Abweichung von Kodex-Empfehlungen sieht die Präambel des Kodex ausdrücklich vor. Sie soll den Gesellschaften ermöglichen, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen und der Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung dienen. Dementsprechend sind Kodex-Abweichungen nicht per se negativ aufzufassen, sondern können gerade bei kleineren Unternehmen im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Vorstand und Aufsichtsrat haben turnusgemäß im Dezember 2015 die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Dieser Erklärung liegen die Kodex-Fassungen vom 24. Juni 2014 und vom 5. Mai 2015 zugrunde. Im Mai 2016 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 aus gegebenem Anlass aktualisiert; auch diese Aktualisierung wurde den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Sowohl die Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 als auch die Aktualisierung vom Mai 2016 sind Teil der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung. Auch historische Entsprechenserklärungen sind Aktionären und Interessenten auf unserer Internetseite zugänglich.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der GESCO AG gewährt eine Stimme. Sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen veröffentlicht die GESCO AG rechtzeitig im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite. Im Zuge der Einladung zur Hauptversammlung fordert die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich auf, ihre Stimmrechte wahrzu-

nehmen. Um den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, der in der Hauptversammlung gemäß den Weisungen der Aktionäre abstimmt. Über ein Online-Tool ermöglicht die Gesellschaft den Aktionären unter anderem die Bestellung von Eintrittskarten, die Durchführung der Briefwahl sowie die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft. In einer möglichst hohen Präsenz sieht die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Aktionärsdemokratie und zu einer an der Mehrzahl der Aktionäre ausgerichteten Willensbildung in der Hauptversammlung. Die Einladung zur Hauptversammlung sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht die GESCO AG entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung. Seit dem Börsengang im Jahre 1998 veröffentlicht die Gesellschaft noch am Tag der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite.

Vorstand und Aufsichtsrat

Innerhalb der GESCO AG sind die Kompetenzen wie folgt verteilt: Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Unternehmensplanung, Ertrags- und Finanzlage, Risikomanagement, Strategieentwicklung sowie Akquisitionsvorhaben. Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert diejenigen Vorstandsentscheidungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr gab es Vergütungen oder Vorteilsgewährungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen wie Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Interessenkonflikte traten weder bei Mitgliedern des Vorstands noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrats auf.

Vorstand

Der Vorstand leitet die GESCO AG in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand erarbeitet die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Zudem definiert der Vorstand die Ziele, erarbeitet die Planung und steuert das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft sowie das Controlling. Darüber hinaus stellt der Vorstand die Quartalsberichte bzw. Quartalsmitteilungen, den Halbjahresfinanzbericht sowie den Einzelabschluss der GESCO AG und den Konzernabschluss auf. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand am Interesse der Gesellschaft aus.

Die durch den Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten im Vorstand und gestaltet die Gremienarbeit näher aus. Die Geschäftsordnung regelt auch die Einzelheiten der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat. Zudem legt sie fest, für welche Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus Herrn Dr. Eric Bernhard (seit dem 1. Januar 2016), Herrn Dr. Hans-Gert Mayrose und Herrn Robert Spartmann.

Innerhalb des Vorstands ist Herr Dr. Bernhard verantwortlich für die strategische Führung des Portfolios, Herr Dr. Mayrose für M&A, IT und Investor Relations und Herr Spartmann für Finanzen, Recht, Personal und Compliance. Jedem Vorstandsmitglied sind zudem Tochtergesellschaften zugeordnet, für die es in der operativen Beteiligungsführung verantwortlich zeichnet.

Der Vorstand der GESCO AG bestand bislang aus gleichberechtigten Mitgliedern, ein Vorstandsvorsitzender oder Sprecher war nicht benannt. Daher hatten wir eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK erklärt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. Mai 2016 wurde Herr Dr. Bernhard mit Wirkung zum 1. Juli 2016 zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so dass eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung nicht mehr besteht.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der GESCO AG nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und berät ihn bei der Leitung des Unternehmens. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl strategische Themen als auch Detailfragen im Gesamtaufichtsrat intensiv erörtert werden können. Eine Bildung von Ausschüssen ist bei einem mit drei Personen besetzten Aufsichtsrat offenkundig nicht zweckmäßig und erfolgt daher bei der GESCO AG nicht. Wir sehen gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten abgestellt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Vorschlägen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK, die bestehende Altersgrenze sowie Diversity-Gesichtspunkte berücksichtigen. Dies schließt auch das Ziel einer langfristig angelegten angemessenen Beteiligung von Frauen mit ein.

Einzelheiten zu Wahl und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, zur Konstituierung des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu den Rechten und Pflichten seiner Mitglieder regelt die Satzung der GESCO AG. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) abrufbar.

In Ausgestaltung der Vorgaben in Gesetz und Satzung hat sich der Aufsichtsrat im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 5.1.3 DCGK eine Geschäftsordnung gegeben. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr bis zur Hauptversammlung am 18. August 2015 Herr Klaus Möllerfriedrich (Vorsitzender), Herr Rolf-Peter Rosenthal (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Stefan Heimöller an. Mit Ablauf der Hauptversammlung endete die Wahlperiode sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder turnusmäßig. Herr Möllerfriedrich und Herr Heimöller kandidierten erneut für die Wahl in den Aufsichtsrat und wurden von der Hauptversammlung gewählt. Herr Rosenthal kandidierte nach rund 25jähriger Gremienzugehörigkeit aufgrund des Erreichens der Altersgrenze nicht mehr für die Wiederwahl. Als seine Nachfolgerin wurde Frau Dr. Nanna Rapp vorgeschlagen und gewählt. Die Auswahl der Kandidatin erfolgte mit Begleitung einer Personalberatungsgesellschaft durch einen strukturierten Such- und Auswahlprozess und berücksichtigte auch die zeitliche Inanspruchnahme der Kandidaten. Die Empfehlungen des Kodex zur Diversity der Mitglieder im Aufsichtsrat wurden dabei unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der GESCO AG befolgt. Im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kandidatin vorgestellt und der Auswahlprozess erläutert. Im Anschluss an die Hauptversammlung wählte der Aufsichtsrat Herrn Möllerfriedrich zum Vorsitzenden und Herrn Heimöller zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums.

Über die fachliche und persönliche Eignung als Financial Expert gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen alle Mitglieder des Aufsichtsrats. Auch das Kriterium der Unabhängigkeit gem. § 100 Abs. 5 AktG wird von allen Mitgliedern erfüllt.

Diversity bei Führungskräften, Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des Corporate Governance-Kodex nach verstärkter Diversity (Vielfalt) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen bei Führungskräften, im Vorstand und im Aufsichtsrat befasst.

Nach Ziff. 5.4.1 soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, die – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze und das Kriterium der Diversity berücksichtigen. Insbesondere soll eine angemessene Beteiligung von Frauen vorgesehen werden. Für den Aufsichtsrat definiert sich Vielfalt nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die im Aufsichtsrat der GESCO AG

abzudeckenden Kompetenzfelder umfassen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Überwachung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme („Financial Expert“), unternehmerische Expertise und Erfahrung sowie breit angelegte Expertise rund um strategische, operative und finanzwirtschaftliche unternehmerische Funktionen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats sind diese Kompetenzen im Aufsichtsrat im erforderlichen Umfang vertreten. Der Aufsichtsrat ist derzeit zu einem Drittel mit Frauen besetzt und entspricht damit der internen Zielsetzung.

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt die Definition von Zielquoten beim Frauenanteil des Aufsichtsrats, des Vorstands und der beiden obersten Führungsebenen sowie die Angabe von Fristen zur Erreichung dieser Zielquoten. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 13. August 2015 entsprechende Zielgrößen definiert und dabei für die Zielerreichung die gesetzliche Höchstfrist bis zum 30. Juni 2017 zugrundegelegt.

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe verfolgen in ihrer täglichen Praxis ausdrücklich und uneingeschränkt eine Politik der Chancengleichheit. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen ist dies eine Selbstverständlichkeit. Die Unternehmen bemühen sich nach Kräften um weibliche Bewerberinnen und Bewerber, sie unterstützen die Bewerbung von weiblichen Interessenten, nehmen an Aktionen wie „Girls Days“ teil und suchen den Austausch mit Schulen und Hochschulen. All dies erfolgt nicht aufgrund eines Quotendrucks, sondern aus Überzeugung ebenso wie aufgrund der Notwendigkeit, offene Stellen qualifiziert zu besetzen. Die Gesellschaften der GESCO-Gruppe haben insgesamt ein vitales Interesse an einer Positionierung als attraktiver Arbeitgeber.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG hat am 13. August 2015 für den Frauenanteil im **Aufsichtsrat** eine Zielquote von 30 % festgelegt, die mit der Wahl von Frau Dr. Nanna Rapp in der Hauptversammlung am 18. August 2015 bereits erreicht wurde.

Der **Vorstand** der GESCO AG besteht derzeit ausschließlich aus männlichen Personen. Zum 1. Januar 2016 wurde der Vorstand der GESCO AG von zwei auf drei Mitglieder erweitert. Die Auswahl des Kandidaten erfolgte in einem strukturierten Such- und Auswahlprozess unter Mitwirkung einer Personalberatungsgesellschaft. Der Aufsichtsrat hat sich letztlich in einem mehrstufigen Auswahlprozess unter Abwägung aller Faktoren für Herrn Dr. Eric Bernhard entschieden. Die durch den Aufsichtsrat auch für den Vorstand festgelegte Frauenquote von 30 % wird demnach für zukünftige personelle Veränderungen im Vorstand fortgeschrieben.

In der Holdinggesellschaft GESCO AG ist unterhalb des Vorstands lediglich eine **Führungsebene** (Prokuristen) angesiedelt, so dass sich die gesetzliche Verpflichtung auch nur auf diese Ebene bezieht. Dieser Ebene gehören aktuell keine Frauen an. Derzeit ist nicht absehbar, dass auf dieser Führungsebene der GESCO AG Stellen frei werden oder neu geschaffen werden. Da somit für diese Gruppe eine Zielquote größer Null Prozent, die bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden kann, nicht realistisch ist, hat der Vorstand eine Zielquote von Null Prozent festgelegt.

Umfassende und transparente Kommunikation

Die GESCO AG informiert die Aktionäre, den Kapitalmarkt, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit zeit- und inhaltsgleich über alle relevanten Ereignisse sowie über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Auf der Internetseite der Gesellschaft stehen Finanzberichte, Mitteilungen, ein Finanzkalender, Hauptversammlungsunterlagen sowie eine Vielzahl anderer Informationen zur Verfügung.

Aktienbesitz von Organmitgliedern

Gemäß Ziffer 6.2 DCGK sollen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder den Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten angeben, wenn er direkt oder indirekt 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Herr Stefan Heimöller, Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, hält zum Bilanzstichtag 14,6 % der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktien der Gesellschaft.

Insgesamt halten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der GESCO AG Aktien in Höhe von 15,3 % der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Davon halten die Mitglieder des Aufsichtsrats 14,6 % und die Mitglieder des Vorstands 0,7 %. Aus den laufenden Tranchen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft können Vorstandsmitgliedern bei Erreichen der definierten Erfolgskriterien zudem in der Zukunft insgesamt maximal 24.000 Aktienoptionen zugeteilt werden, die zum Erwerb je einer GESCO-Aktie berechtigen.

Im Berichtsjahr erreichten die Gesellschaft Meldungen zu Directors' Dealings von Herrn Heimöller über insgesamt 31.147 Aktien sowie von Frau Dr. Rapp über 100 Aktien. Die GESCO AG hat diese Informationen gemäß den Vorgaben des WpHG veröffentlicht.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Einzelabschluss der GESCO AG wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der GESCO AG seit dem Geschäftsjahr 2002/2003 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, geprüft. Der verantwortliche Abschlussprüfer ist Herr Nils-Christian Wendlandt; er ist damit zum vierten Mal verantwortlicher Abschlussprüfer.

Die Prüfungen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften sind auf die folgenden Prüfungsgesellschaften verteilt: RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, sowie RSM Altavis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Düsseldorf. Die ausländischen Enkelgesellschaften werden überwiegend von

internationalen Verbundpartnern unserer inländischen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Unabhängigkeitserklärung des Prüfers gemäß Ziffer 7.2.1 DCGK wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeholt. Der Aufsichtsratsvorsitzende nahm nach dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 18. August 2015 die Beauftragung des Prüfers für den Einzel- und den Konzernabschluss vor. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, des Berichts zum ersten Quartal und der Mitteilung zum dritten Quartal fand im Berichtsjahr nicht statt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom Dezember 2015

Im Dezember 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat turnusgemäß gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung vom 5. Mai 2015 am 12. Juni 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1: Vorstandsvorsitzender oder -sprecher**

Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei Personen; ein Vorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt. Die beiden Mitglieder des Vorstands ergänzen sich in fachlicher Hinsicht und verfügen über klar abgegrenzte Zuständigkeiten. Im Sinne der bestehenden Gesamtverantwortung arbeiten die Vorstandsmitglieder nicht nur eng und vertrauensvoll, sondern auch gleichberechtigt zusammen.

- **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufwandsrat erörtert und entschieden werden können. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente und einem Sitzungsgeld auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 seit deren Veröffentlichung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 mit den vorstehend begründeten Ausnahmen der Ziffer 4.2.1 Satz 1, Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sowie der nachfolgenden Ausnahme entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der GESCO AG entspricht eine langfristig angelegte Tätigkeit im Aufsichtsrat dem auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Geschäftsmodell der GESCO AG. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat weder für angemessen noch für zweckmäßig.

Wuppertal, im Dezember 2015

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat Für den Vorstand

Klaus Möllerfriedrich Dr. Hans-Gert Mayrose Robert Spartmann“

Aktualisierung zur Entsprechenserklärung vom Dezember 2015

Im Mai 2016 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 aus gegebenem Anlass wie folgt aktualisiert:

„Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Bernhard zum Vorsitzenden des Vorstands der GESCO AG ernannt. Vor diesem Hintergrund aktualisieren Vorstand und Aufsichtsrat ihre Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 gemäß § 161 AktG wie folgt:

Die GESCO AG entspricht nunmehr auch der Empfehlung aus Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 fort.

Wuppertal, im Mai 2016

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Klaus Möllerfriedrich

Für den Vorstand

Dr. Eric Bernhard Dr. Hans-Gert Mayrose Robert Spartmann“